

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (folgend: Käufer).
- Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (folgend: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

II. Vertragsschluss, Produktbeschreibungen

- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Käufer an seine Bestellungen 2 Wochen gebunden.
- Überlassene Muster und Proben dienen lediglich der Anschauung und legen nicht die Beschaffenheit der Ware fest.
- Farbtöne und Dekorbilder von Ware, die aus verschiedenen Produktionschargen stammen, können optisch voneinander abweichen. Die Ware ist bezüglich der in der DIN EN 14411 genannten Eigenschaften (insb. Maße, Oberflächenbeschaffenheit, physikalische Eigenschaften, chemische Eigenschaften, Trittsicherheit) vertragsgemäß, soweit die in der DIN EN 14411 jeweils genannten Werte und Toleranzen vorliegen bzw. eingehalten sind. Extrudierte Fliesen gelten auch dann als vertragsgemäß, wenn sie minimale Eisen-schmelzungen enthalten, die vereinzelt als kleiner schwarzer Punkt auftreten können.
- Produktbeschreibungen stellen keine Garantiezusagen dar.
- Ware, die als 1. Wahl gekennzeichnet ist, erfüllt die Anforderungen der einschlägigen Normvorschriften. Ware, die als 2. Wahl oder Sonderposten gekennzeichnet ist, erfüllt die Anforderungen der entsprechenden Normvorschriften nicht oder teilweise nicht und/oder kann mit Fehlern optischer und/oder technischer Art behaftet sein. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer Ware einer höheren Qualitätsstufe zu liefern; der Käufer hat in diesem Fall nur die von ihm gekaufte Qualitätsstufe zu zahlen.
- Die Angebote beinhalten eine Lieferung „EXW Ransbach-Baumbach“ gemäß den Incoterms 2020, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nachlieferung ist.

III. Preise

- Alle Preise verstehen sich „ab Werk“ Ransbach-Baumbach zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer.
- Wünscht der Käufer die Unterbreitung eines Angebotes für eine bestimmte Fläche, basiert das Angebot auf m²-Preisen. Der m²-Preis wird für die benötigte Fliesenmenge unter Berücksichtigung der technisch notwendigen Fugenfläche angegeben.

IV. Verpackung und Versand für den Käufer

- Alle Artikel werden nach Wahl des Verkäufers werkseitig verpackt.
- Wurde mit dem Käufer vereinbart, dass keine Lieferung EXW Ransbach-Baumbach erfolgt, sondern die Versendung oder Lieferung an eine vom Käufer benannte Adresse erfolgen soll, steht dem Verkäufer die Wahl der Versendungsart frei. Die Auslieferung und Versendung erfolgt auf Gefahr des Käufers, der auch die durch den Versand ausgelösten Kosten (insbesondere Transportkosten, Kosten für Transportverpackung, Zölle) trägt. Der Verkäufer haftet für das Verschulden eigener Transportpersonen nur dann, wenn diesem oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Werden bei der Versendung gemäß IV.2 Europaletten vom Verkäufer bereitgestellt, so ist der Käufer, wenn keine ausdrückliche Vereinbarung über die Führung eines Palettenkontos getroffen worden ist, verpflichtet, die gelieferten Paletten oder Paletten gleicher Art und gleicher Qualitätsstufe innerhalb von 14 Tagen am Sitz des Verkäufers zurückzugeben. Erfolgt schuldhaft keine fristgemäße Rückgabe seitens des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, statt der Rückgabe oder dem Tausch Schadensersatz zu verlangen.
- Verzögert sich die Auslieferung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Käufer angezeigt hat.
- Wird die Versendung der Ware per Frachtführer, Spedition, Bahn, Schiff oder Flugzeug durchgeführt, so hat der Käufer beim Empfang den Verlust oder die äußerlich erkennbare Beschädigung des Transportgutes beim Frachtführer, Spediteur bzw. Auslieferer anzuzeigen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche diesen gegenüber zu sichern.

V. Zahlung und Zahlungsverzug

- Der Kaufpreis und eine etwaige vereinbarte Vergütung für Nebenleistungen sind sofort nach Auslieferung (Versendung oder Bereitstellung zur Abholung) fällig.
- Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung für den Einzelfall und erfüllungshalber angenommen. Kosten, die dem Verkäufer bei der Einlösung entstehen, sind vom Käufer gesondert und sofort auszugleichen. Erfüllung tritt erst dann ein, wenn eine unwiderrufliche Guthrift des Schecks erfolgt ist.
- Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist, vom Verkäufer anerkannt oder über die Forderung ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf Rechten aus demselben Vertrag beruht.
- Befindet sich der Käufer mit der Begleichung einer Forderung des Verkäufers in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, bei Rechtsgeschäften einen Verzugszins für Entgeltforderungen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugszinses ist davon unberührt.
- Werden ausnahmsweise Teilzahlungen vereinbart, so wird ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der dann noch offenstehende Restbetrag fällig und ist sofort zahlbar, wenn der Käufer mit einem Teilbetrag länger als 14 Tage in Verzug ist.
- Ist der Verkäufer aus einem gegenseitigen Vertrag vorzeitigem verpflichtet, kann dieser die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass dessen Anspruch auf die Gegenleistung durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage sowie drohender Zahlungsunfähigkeit ist der Verkäufer berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen oder die Stellung einer geeigneten Sicherheit zu verlangen. Wird diese binnen einer angemessenen Frist nicht gestellt, ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Lieferung, Lieferverzug und Liefermengen

- Hat der Käufer für die Lieferung einen Terminwunsch benannt, ohne dass dieser vereinbart wird, bemüht sich der Verkäufer, diesen einzuhalten. Gleiches gilt, wenn ein unverbindlicher Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist vereinbart wurde. Der Verkäufer gerät erst nach entsprechender Mahnung durch den Käufer in Verzug. Die Mahnung kann frühestens nach 2 Wochen nach Überschreiten des unverbindlichen Liefertermins oder der unverbindlichen Lieferfrist erfolgen.
- Eine etwaige vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages. Die Lieferfrist verschiebt sich um den Zeitraum, mit dem der Käufer mit der Beibringung der von ihm gegebenenfalls im Voraus zu beschaffenden Sachen/zu erbringenden Leistungen (z. B. zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Eingang einer vereinbarten Anzahlung) im Verzug ist, zuzüglich einer Zeitspanne von 2 Wochen. Satz 2 gilt entsprechend für Liefertermine.
- Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen oder -termine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist bzw. den neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist bzw. bis zum neuen Liefertermin nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verkäufers, wenn er ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder ihn noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder er im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- Ist Gegenstand des Vertrags eine Auslieferung nach Abruf durch den Käufer (Lieferabruf), so erfolgt eine Auslieferung frühestens nach Ablauf von 7 Werktagen, nachdem dem Verkäufer die Abrufklärung des Käufers zugegangen ist. Der Verkäufer ist berechtigt, dem geforderten Abruf zu widersprechen, wenn diesem eine Auslieferung zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich oder zumutbar ist. Der voraussichtliche Liefertermin wird dem Käufer mindestens 48 Stunden im Voraus mitgeteilt.
- Teillieferungen sind innerhalb der vom Käufer angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich für den Käufer keine Nachteile hieraus ergeben und die Lieferung der Restmenge durch den Verkäufer sichergestellt ist.
- Bei einer Auftragsproduktion, insbesondere Sonderanfertigung, ist der Verkäufer berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Menge vorzunehmen. Berechnet wird die gelieferte Menge, im Falle der Mehrlieferung jedoch maximal eine Mehrlieferung von 5 % der bestellten Ware.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlisch ist.
- Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte trifft der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu widerrufen.
 - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 %, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

VIII. Mängelansprüche des Käufers

- Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung (Ziffer II, Abs. 2 bis 5).
- Der Verkäufer haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Män-

- gelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeflichten (§§ 377, 381 BGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen ab Übergabe an den Käufer und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Sein Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
 - Der Käufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 - Der Käufer hat dem Verkäufer die zu geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
 - Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
 - In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Käufer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
 - Wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Nachbesserung gilt nicht bereits nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlergeschlagen.
 - Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer IX. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

IX. Sonstige Haftung

- Soweit sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung),
 - nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichtverletzung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Dies ist aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjährung

- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer IX. Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Gerichtsstand, Rechtswahl

- Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftsitz des Verkäufers in Ransbach-Baumbach. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und den Vorschriften, die auf auswärtige Rechtsordnungen verweisen.

Stand 09/2021